

99057001109000

Handelsregister - Einsicht nehmen

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/129-99057001109000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99057001109000
Leistungsbezeichnung I	Handelsregister - Einsicht nehmen
Leistungsbezeichnung II	Handelsregister - Einsicht nehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Handelsgesetzbuch (HGB): • § 9 Einsichtnahme in das Handelsregister Handelsregisterverordnung (HRV): • § 30a Ausdrücke Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG): • Nr. 17000 bis 17003 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zu § 3 Absatz 2
Teaser	Das Handelsregister ist ein amtliches Verzeichnis. Es wird elektronisch geführt. Auf Wunsch erstellt Ihnen das Registergericht einen Ausdruck von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten.
Volltext	Das Handelsregister ist ein amtliches Verzeichnis. Es wird elektronisch geführt. Auf Wunsch erstellt Ihnen das Registergericht einen Ausdruck von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten. Beispiel: Namen der Personen, die für das eingetragene Unternehmen vertretungsberechtigt sind. Sie erhalten Informationen • über Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) oder Einzelkaufleute und • zu Tatsachen und Rechtsverhältnissen, die im Geschäftsleben wichtig sind.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	keine
Kosten	Wenn Sie die Daten online abrufen: keine. Wenn Sie den Ausdruck persönlich oder elektronisch beantragen

Modul
Sachverhalt

- und in Papierform möchten: für einfache Ausdrücke: EUR 10,00 für amtliche Ausdrücke: EUR 20,00
- und im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs möchten: für eine unbeglaubigte Datei: EUR 5,00 für eine beglaubigte Datei: EUR 10,00

Verfahrensablauf

- Sie können die Daten auch online abrufen.
- Wenn Sie den Ausdruck persönlich oder schriftlich beantragen: Sprechen Sie persönlich beim zuständigen Registergericht vor, bekommen Sie den Ausdruck sofort. Beantragen Sie den Ausdruck schriftlich, erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. Spätestens wenn der Betrag dem zuständigen Registergericht gutgeschrieben wurde, sendet es Ihnen den geforderten Ausdruck zu.

Der Auszug kann Teilnehmenden am elektronischen Rechtsverkehr auch elektronisch übermittelt werden. Eine Übermittlung als einfache E-Mail ist aber nicht möglich. Auskünfte erteilt Ihnen das zuständige Registergericht.

Bearbeitungsdauer

Frist keine

weiterführende Informationen

Hinweise keine

Rechtsbehelf keiner

Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal